

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Teil A - Allgemeine Vertragsbestandteile

- A.1. Wenn nicht anders angegeben erfolgt die Verrechnung nach tatsächlichen Maßen bzw. Mengen sowie den einschlägigen Bestimmungen der geltenden ONORM.
- A.2. Regiezeiten werden ab Eintreffen Baustelle bis zur Abfahrt zur Verrechnung gebracht. Der Kalkulation liegt eine AZ Montag – Freitag zw. 7:00 Uhr und 20:00 Uhr innerhalb der gesetzlichen Normal Arbeitszeit zugrunde. Für Arbeitszeiten außerhalb dieser Zeiten somit Mo - Fr zwischen 20:00 und 06:00, WOE bzw. FT Arbeitszeiten verrechnen wir einen Aufschlag von 100 % auf die Arbeitszeit.
- A.3. Bei Außenarbeiten wird bei witterungsbedingter Beeinträchtigungen wie Regen, Schneefall, stärkerem Wind, oder Temperaturen unter +5 Grad die Fortführung eingestellt. In diesem Fall behalten wir uns vor, die Arbeiten zu verschieben und bei nächst möglicher Gelegenheit durchzuführen.
- Im Falle eines Wintereinbruches behalten wir uns vor, die Arbeiten erst bei stabilen Witterungsbedingungen wieder aufzunehmen.
- Für dadurch entstehende Terminverzögerungen übernehmen wir keine Verantwortung.
- A.4. Unser Angebot basiert auf der Annahme, dass die offerierten Leistungen/ Waren geschlossen in der offerierten Menge beauftragt/bestellt werden. Bei Beauftragung nur einzelner Positionen oder verminderter Mengen ist der Preis neu zu vereinbaren.
- A.5. Bei Abbruch der Arbeiten durch den Auftraggeber nach Montagebeginn wird nach Aufwand der zugekauften Materialien, Gerüste zzgl geleisteter Mannstunden verrechnet, mindestens jedoch € 400.-
- A.6. Weiters wird vorausgesetzt, dass die Arbeiten fortlaufend und ohne Unterbrechung erfolgen. Sollten uns Kosten durch eine vom Auftraggeber verursachte (nicht geplante) Arbeitsunterbrechung entstehen, so werden diese gesondert verrechnet.
- A.7. Anrainer und Bewohner der Liegenschaft sind seitens des Auftraggebers über Umfang, Dauer und allfällige Beeinträchtigungen während der bevorstehenden Arbeiten rechtzeitig und in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Insbesondere sind die Bewohner anzuhalten, die Fenster während der Arbeiten geschlossen zu halten. Sollten dennoch Fenster geöffnet bleiben, geschieht dies auf Risiko des Auftraggebers.
- A.8. Für die gesamte Auftragsdauer ist eine konfliktfreie Auftragsabwicklung zu gewährleisten.
- A.9. So nichts anderes vereinbart wurde erfolgt die Auftragsabwicklung nach Klärung aller technischen und montagebedingten Fragen 2 - 3 Wochen ab Auftragseingang.
- A.10. Für die Dauer der Arbeiten stellt der AG den ungehinderten Zu- und Abgang zur / von der Arbeitsstelle sicher. Für Arbeiten die länger als 1 Tag dauern, ist uns seitens des AG eine Aufbewahrungsmöglichkeit für die Bergsteiger-ausrüstung, Seile und Montagematerialien zur Verfügung gestellt.
- A.11. Allfällige erforderliche firmenspezifische Sicherheitszertifikate und Unterweisungen sind uns vor Offertlegung zu melden.
- A.12. Sämtliche allenfalls erforderlichen Befunde, Beschauten oder sonstige Bewilligungen, welche in den Bereich des Auftraggebers fallen, sind vom AG beizubringen.
- A.13. Im Falle von Konkurs oder Ausgleich über Vermögen des AG, Entmündigung, Verlust der Gewerbe-

berechtigung, Geschäftsaufgabe oder – Veräußerung des AG behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor.

- A.14. Mit Unterzeichnung des Auftrages gelten alle gegenständlichen Bedingungen und Vorschriften als vom Auftraggeber anerkannt, wobei gleichzeitig damit alle anderen gegenteiligen Bedingungen, die im Auftragschreiben sonst genannt wurden, hinfällig sind.
- A.15. Änderungen oder Ergänzungen des Angebotes bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.
- A.16. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
- A.17. Angebote sind – so nicht anders vereinbart - 2 Monate ab Angebotsdatum gültig.
- A.18. Der Besteller ist nicht berechtigt, Gegenforderungen oder Forderungen wegen erhobener Mängelrüge auf den Kaufpreis aufzurechnen.
- A.19. Von uns ausgeführte Ausbesserungen, Reparaturen oder Regieleistungen stellen punktuelle objektbezogene Dienstleistungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit betr. des Gesamtobjektes dar, weswegen wir jede Gewährleistung für eine gesamthafte Schadensbehebung ausschliessen.
- A.20. Für sonstige Mängel an Lieferleistungen incl. allenfalls erforderlicher Montagearbeiten und sonstige objektbezogene Dienstleistungen beträgt die Gewährleistungsdauer 12 Monate ab Fertigstellungsmeldung. Im Übrigen gilt die ÖNORM A 2060.

### Teil B - Höhenarbeit

- B.1. Die Durchführung der Arbeiten basiert mehrheitlich auf alpinechnischen Zugangsmethoden und ist auf diese Zugangsform abgestimmt
- B.2. Für den Aufbau unseres Sicherungssystems benötigen wir Zugang zu allen betroffenen Gebäudeteilen (insbes. Dachbereichen) im Nahbereich der Arbeitsstelle. Allfällige Abstimmungen mit der Gebäudeverwaltung hinsichtlich Zugangsberechtigungen sind vom AG vorzunehmen.
- B.3. Die Arbeiten erfolgen mittels Abseilen bzw. Seilsicherung von oben. Die Genehmigung für die Verwendung von Kaminen, Laufstegen etc. zur Befestigung unserer Seile wird erteilt.
- B.4. Die Beurteilung der seiltechnischen Zugangsmöglichkeit einer Arbeitsstelle ist von vielen Faktoren abhängig. Bei komplexen Zugangslösungen oder unbekanntem Bauzustand der Verankerungspunkte behalten wir uns daher vor unsere Angebot vorbehaltlich einer praktischen Erprobung freibleibend zu stellen.

In allen Fällen wo eine solche praktische Erprobung nicht durchgeführt wurde, behalten wir uns vor, die Arbeitsdurchführung einzelner Teilarbeiten, beim Auftreten nicht absehbarer Zugangsprobleme, abzubrechen. Für aus diesem Grunde nicht durchgeführte Teilarbeiten werden keine Kosten verrechnet. In diesem Falle verrechnen wir anteilmäßig nach Auftragsabwicklung bzw. nach Aufwand.

Dem Auftraggeber entsteht in diesem Falle kein Anspruch auf alternative Durchführung der Arbeiten mittels Kran, Arbeitsbühne oder Gerüst.

- B.5. Trotz sorgfältigster Maßnahmen mittels Kantenschutz, sind geringfügige Verformungen an Tropfnasen, Rinnen und Blechvorsprüngen durch unserer Arbeitsseile nicht vermeidbar. Der AG akzeptiert mit Auftragserteilung diese geringfügigen Verformungen als unvermeidbar und verzichtet auf Mängelrügen aus diesem Grund. Mängelrügen aus diesem Grund

akzeptieren wir nur auf Basis von Bildbelegen der Auftragsdurchführung ohne Schutzabdeckungen.

### Teil C – Montagedienstleistungen und Inspektionen

- C.1. Es ist von Seiten des Auftraggebers abzuklären ob mit Leitungen (Gas, Wasser, Strom etc.) im Montagebereich zu rechnen ist.
- C.2. Während der gesamten Arbeitszeit dürfen Bereiche unter der Montagestelle (zB Innenhof) nicht betreten werden. Unbedingt erforderliche Arbeiten im Schutzbereich wie Zurechtigkeiten etc. dürfen nur in Absprache mit unserem Montageteam sowie mit Helm erfolgen. (Gefahr des Herabfallens von Kleinteilen wie Schrauben etc.)
- C.3. Vorarbeiten sind soweit zu leisten, dass ein reibungsloser Montageaufwand gewährleistet ist. Allfällige fremd verschuldete Stehzeiten stellen wir als zusätzliche Regiezeiten in Rechnung. Wenn nicht abweichend vereinbart, sind sämtliche benötigten Montage - Materialien (wie z.B. Leitungen, Konsolen, Dübeln, Dichtungen, Schrauben etc.) vom Auftraggeber am Montageort abgelängt und montagefertig vorbereitet zur Verfügung zu stellen.
- C.4. Vom AG zur Montageunterstützung beigestellte MA haben mit den Montagedetails vertraut zu sein und müssen über dies ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Diese Monteure führen allfällige erforderliche Persönliche Schutzausrüstung mit sich und sind in deren Verwendung unterwiesen.
- C.5. So nicht abweichend vereinbart, führen unsere Monteure nur eine Grundausrüstung an Handwerkszeug mit. Sämtliche benötigten Spezialwerkzeuge wie Glassauger, Abziehvorrückungen, Spezialschlüssel etc. sind vom AG beizustellen.
- C.6. Für die gesamte Montagedauer sind notwendige Hilfsmittel wie Stromanschlüsse 220V, Parkkarten f. Parkgebühren, Wasser etc. kostenlos beizustellen und eine konfliktfreie Montage zu gewährleisten.
- C.7. Im Falle von Arbeitsdurchführungen, die maßgeblich von Seiten des AG oder in dessen Auftrag von Dritter Seite geplant oder überwacht werden oder uns das Montagematerial gänzlich oder tw. zur Verfügung gestellt wird:
- C.7.1. ... übernimmt dieser durch die Vorgabe oder Überwachung der Montageart jegliche Haftung hinsichtlich Zweckmäßigkeit und Qualität der durchzuführenden Tätigkeit. Weiters lehnen wir in diesem Fall jede Haftung für eventuelle Folgeschäden ab.
- C.7.2. ... geht unser Angebot weiters von einer montagefähigen Auftragsplanung im bestehenden Baubestand durch den Auftraggeber aus. Allfällige angegebenen Maße werden von unserer Seite weder nachgemessen noch auf Durchführbarkeit hinsichtlich der Montagegröße überprüft.
- C.7.3. ... lehnen wir insbesondere jegliche Haftung hinsichtlich Materialfehler der eingebauten Teile, Undichtheiten, Korrosionsschäden etc. ab.

### Teil D – Reinigungsarbeiten

- D.1. Wenn nicht abweichend vereinbart erfolgt die Reinigung durch Einseifen der Glasflächen mittels neutraler Seifenlösung, anschließend Abziehen mittels Gummiwischer. Die Reinigung bezieht sich ausschließlich auf Fensterreinigung außenseitig. Stock und Rahmen werden jedoch nach der Glasreinigung mit Glasreinigungsmittel feucht nachgewischt. Eine gründliche Reinigung der Rahmen mit einem speziellen Reinigungsmittel oder Hochdruckreiniger ist jedoch nicht Gegenstand dieses Angebotes.

- D.2. Beschichtungen, Folierungen oder andere Spezifika der Gläser, die gesonderte Reinigungsformen - außer der in Pos D.1 beschriebenen - notwendig machen, sind uns unter Beistellung der Herstellerangaben (Reinigungsanleitung etc.) im Zuge der Offerterstellung schriftlich mitzuteilen. Für allfällige Schäden, die in diesem Sinne infolge unvollständiger oder unrichtiger Angaben über den Bauzustand entstanden sind lehnen wir jede Haftung ab.
- D.3. Allfällige Schäden an Oberflächen, Beschichtungen etc. sind uns vor Auftragserteilung mitzuteilen. Stellen sich im Zuge der Auftragsdurchführung nicht angegebene Schäden heraus, so wird der erste Schaden dokumentiert und dem AG übermittelt. Eine solchermaßen beispielhaft übergebene Dokumentation stellt uns von der Haftung für solche und ähnliche Schadensbilder frei. Eine vollständige Dokumentation aller vorgefundenen Schäden ist nicht Gegenstand des Angebotes.
- D.4. Dieses Angebot bezieht sich auf einen „normalen“ Verschmutzungsgrad wie er bei einer 1\* jährlich wiederkehrenden Reinigung zu erwarten ist. Es wird von keiner Verschmutzung durch Vogelkot, Kerosin etc. ausgegangen.
- D.5. Im Stockwerk der Einstiegsstelle wird uns eine Wasserentnahmemöglichkeit zur Verfügung gestellt.
- D.6. Der AG hat dem AN Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme gerügt wurden, ehestens nach Bekanntwerden, jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich bekannt zu geben (Mängelrüge).
- D.7. Gem. ÖNORM A 2060 Pkt 10.2.3.2 wird für Aufträgen zur Fassadenreinigung eine max. Gewährleistungsfrist von 1 Monat vereinbart.

Nachträglich auftretende Tropf- oder Rinnsuren aufgrund Schlechtwetter oder nachlaufenden Fassaden stellen keinen Mangel der Reinigungsleistung dar. Um Streitigkeiten aus diesem Grund zu vermeiden werden die Arbeiten von Ihrer Seite täglich, jedenfalls jedoch vor angesagten Schlechtwetterperioden abgenommen. Bei Nichtreklamation (schriftlich per Fax) bis 09:00 Uhr des nächsten Tages gelten die Arbeiten als ordnungsgemäß durchgeführt.

### Teil E – Produktvertrieb

- E.1. Innerhalb Österreich erfolgen die Lieferungen ab einem Nettoauftragswert von EURO 500.- frei Haus, unversichert und auf Gefahr des Empfängers. Unter diesem Auftragswert werden bei Kleinmengen bis 6 kg, Versandkosten in Höhe von EURO 8,- innerhalb Österreich bzw. EURO 14,- nach Deutschland in Rechnung gestellt, darüber hinaus nach Aufwand verrechnet. **Bei Erstauftrag erfolgt ein Versand ausschließlich gegen Bezahlung im Voraus.**
- E.2. Bei Lieferungen ins Ausland gelten die einschl. Bestimmungen der Steuergesetzgebung, Lieferungen unter Angabe der UID - Umsatzsteuer Identifikationsnummer - sind möglich.
- E.3. Reklamationen werden nur innerhalb von 3 Tagen anerkannt. Rücksendungen werden nur nach Einholung unseres Einverständnisses und nur frei Haus an unsere Adresse akzeptiert. Vom Umtauschrecht ausgenommen sind textile Personenschutzartikel wie Seile, Gurte oder textile Verbindungsmittel.
- E.4. Wir sind stets bemüht vereinbarte Liefertermine einzuhalten, sind jedoch auch von der Termintreue unserer Hersteller abhängig. Deswegen können wir keine Haftung für zu spät erfolgte Lieferungen übernehmen. Lagernde Ware liefern wir innerhalb 4 Tagen.

**Teil F - Verrechnung & Zahlungsbedingungen**

- F.1. Nachlässe, Rabatte und Skonti auf die Preise zu unseren Offerten bedürfen der Schriftform und betreffen nur das gegenständliche Anbot, nicht jedoch Nachtragsarbeiten und Folgeaufträge.
- F.2. So nicht abweichend vereinbart verrechnen wir Regiearbeiten und sonstige zusätzlich beauftragte Arbeiten je angefangener ganzer Stunde auf Basis unserer Regiesätze in Normalarbeitszeit. Für Anfahrten im Raum Wien verrechnen wir pauschaliert KFZ & Setupkosten, bei Beauftragungen die einen taggleichen Einsatz bedingen (insbesondere im Falle von „Gefahr in Verzug“) kommen zusätzlich Bereitstellungskosten zur Verrechnung.
- F.3. Alle angegebenen Preise verstehen sich in EURO excl. UST; zahlbar netto innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu Gunsten BKS IBAN: AT80 1700 0001 2900 0708 BIC: BFKKAT2K.
- F.4. Bei Überschreitung der angegeben Fristen verrechnen wir pro Jahr 10% Verzugszinsen und EURO 15,00.- Mahnkosten.
- F.5. Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum.

**Wien, 01. Jänner 2026**